

Unterweisung zur Arbeitssicherheit

Department für Lithosphärenforschung

Warum Unterweisungen?

- **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** ([ASchG §14](#)) Arbeitgeber sind verpflichtet, für eine ausreichende Information der ArbeitnehmerInnen über die **Gefahren für Sicherheit und Gesundheit**, sowie über die Maßnahmen zur **Gefahrenverhütung** zu sorgen.
- Die **Verantwortung** liegt beim **Leiter der Organisations- bzw. Subeinheit**.
- Alle im Labor anwesenden Personengruppen haben den **Anweisungen Folge** zu leisten.
- Informationspflicht: MitarbeiterInnen haben die Pflicht bekannte **Misstände** den zuständigen Vorgesetzten zu **melden**.
- Die **Unterweisungen** müssen mindestens **einmal jährlich** erfolgen.

Grundlagen

- Die inhaltliche Grundlage für diese Unterweisung stellt die **Labor- und Werkstättenordnung der Universität Wien** dar ([PDF](#)).
- Die **Laborordnung** ist in allen Laboratorien gut sichtbar **auszuhängen**.
- Inhalt und Zeitpunkt müssen schriftlich festgehalten werden und sind vom Unterwiesenen durch **Unterschrift zu bestätigen**.
- Dies findet auch Anwendung bei der Unterweisung der Studierenden und Gäste in den unterschiedlichen Laboratorien des Departments für Lithosphärenforschung (**spezielle Laborordnungen!**).

Labor- und Sicherheitsvorschriften

- Das Betreten sowie Arbeiten in allen Laboratorien ist ohne **vorhergehende Unterweisung** in die allgemeine und spezielle Laborordnung durch die jeweilige Laborleitung untersagt.
- Arbeiten Sie umsichtig und **fragen** Sie nach, wenn Sie etwas **nicht verstanden** haben.
- **Melden** Sie sicherheitstechnische **Mängel** sofort Ihrem Vorgesetzten / Laborleiter:in.
- Benutzen Sie **Arbeitsmittel** nur in einwandfreiem **Zustand** und Ihrem **Zweck** entsprechend.
- Achten Sie auf **Rutsch- und Stolperstufen**.
- **Befolgen** Sie keine **sicherheitswidrigen Anweisungen**.
- Achten Sie auf den **sachgerechten Umgang** mit Arbeitsstoffen.
- Hände reinigen - **Hautschutzplan**
- Sämtliche **Laborräume** sind nach Abschluss der Arbeiten **versperrt** zu halten.

Alleinarbeit

- Die Beurteilung, ob Alleinarbeit verboten ist, hängt vom **Labor- und Werkstättentyp** und der Art der Tätigkeit ab.
- Die Tätigkeiten bei denen Alleinarbeit grundsätzlich zulässig ist, sind im Einzelfall von der Labor- bzw. Werkstättenleitung **schriftlich festzulegen**.
- Bei Arbeiten **außerhalb der Betriebszeiten bzw. an Wochenenden** müssen Maßnahmen ergriffen werden, die eine ausreichende Überwachung sowie wirksame Sicherungsmaßnahmen gewährleisten, um Erste Hilfe leisten zu können. Ist dies nicht möglich, so ist Alleinarbeit verboten.
- Bei **Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr**, wenn eine sofortige Hilfeleistung erforderlich ist, muss sich eine andere Person in **Sicht- und Rufweite** befinden. Andernfalls ist diese Alleinarbeit verboten.
- Es gibt bestimmte Gefährdungen, bei denen es **auf jeden Fall verboten** ist, alleine zu arbeiten (z. B. bei Erstickungsgefahr oder Bewusstseinsverlust wegen Einwirkung chemischer Stoffe/Gase, etc.)

Arbeiten an Maschinen, Anlagen und Geräten

- Die **Unterweisung** der ArbeitnehmerInnen vor der erstmaligen Verwendung von Arbeitsmitteln (Maschinen, Anlagen, Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge usw.) muss zumindest beinhalten:
 - Inbetriebnahme und Verwendung
 - Gegebenenfalls Auf-und Abbau
 - Beseitigen von Störungen im Arbeitsablauf der Arbeitsmittel,
 - Erforderlichenfalls Rüsten der Arbeitsmittel (Befüllen, Beladen)
 - Für den jeweiligen Verwendungszweck vorgesehene Schutzeinrichtungen
 - Notwendige Schutzmaßnahmen (Notausschalter)
 - Bedienungsanleitung/Gebrauchsanweisung lesen
- **Lärmschutz**
 - Gehörgefährdender Lärm 80 dB
 - In diesen Bereichen muss ein Gehörschutz zur Verfügung gestellt und verwendet werden ([ASchG §65](#))

Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen

In allen Laboratorien in denen mit gefährlichen Arbeitsstoffen hantiert wird gelten die entsprechenden **chemikalienrechtlichen Vorschriften** (siehe Verzeichnis der Rechtsquellen in der Labor- und Werkstättenordnung).

Arbeitsstoffe sind alle Stoffe und Zubereitungen, die bei der Arbeit verwendet werden.

Gefährliche Arbeitsstoffe können in fester, flüssiger oder gasförmiger Form auftreten. Ebenso werden Stäube, gleich welcher Art und welchen Ursprungs, sowie Aerosole durch diese allgemeine Laborordnung erfasst.

Informationen der **Sicherheitsdatenblätter** beachten!

Übersicht **Piktogramme und Kennzeichnungen** ([Intranet](#))

Gefahrenpiktogramme

Gefährliche Arbeitsstoffe: alle Stoffe, die mindestens eine dieser Eigenschaften aufweisen und mit entsprechenden Gefahrensymbolen gekennzeichnet sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar, lesbar und dauerhaft auf jeder Verpackung angegeben sein.



Explosive
Explosionsgefährlich
Explosif



Hazardous to the environment
Umweltgefährlich
Dangereux pour l'environnement



Gas under pressure
Gas unter Druck
Gaz sous pression



Acute toxicity
Akute Toxizität
Toxicité aiguë



Serious health hazard
Ernsthafte Gesundheitsgefährdung
Très dangereux pour la santé



Oxidising
Brandfördernd
Oxydant



Flammable
Entzündbar
Inflammable



Corrosive
Ätzend
Corrosif



Health hazard
Gesundheitsgefahr
Dangereux pour la santé

Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen in den Laboratorien

- Das Aufsaugen von Flüssigkeiten in **Pipetten** mit Hilfe des **Mundes ist verboten**.
- **Persönliche Schutzausrüstung** verwenden (Schutzbrille, Gehörschutz, Handschuhe, Mundschutz, Labormantel, feste, geschlossene Schuhe usw.).
- **Chemikalienbindemittel** für Unfälle mit Chemikalien.
- **Augenspülflaschen** in jedem Labor.
- **Abzüge unbedingt verwenden** (bei leicht flüchtigen, explosionsfähigen, brennbaren oder giftigen sowie übel riechenden Arbeitsstoffen). **Defekte Abzüge** dürfen **nicht benutzt** werden.
- Für den **Transport von Chemikalien** bzw. Flüssiggasen sind **Tragekörbe** bzw. Dewar-Gefäße zu verwenden.
- **Ausgelaufene** oder daneben gefallene **Arbeitsstoffe** sind **unverzüglich zu entfernen**.
- **Chemikalien** sind auf die **Notwendigkeit** ihres Verbleibs im Labor zu überprüfen und ggf. abzugeben oder fachgerecht zu entsorgen.

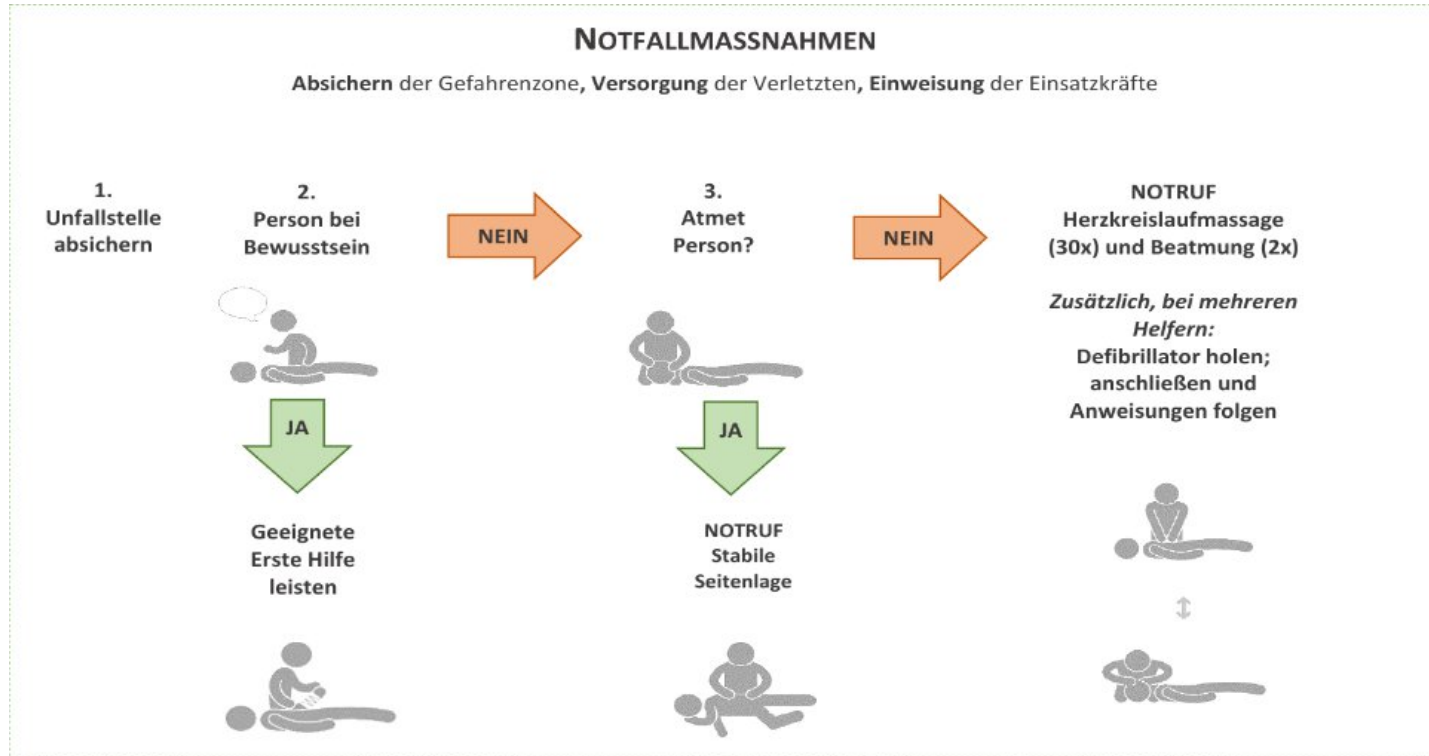
Entsorgung

- Halogenfreie und halogenhaltige Lösungsmittelabfälle getrennt im Abzug mit geeigneter Beschriftung sammeln und regelmäßig entsorgen.
- Säuregemische getrennt sammeln und kennzeichnen.
- Betriebsmittel (Wischtücher, Handschuhe, Filterpapiere usw.) in geeigneten gekennzeichneten Behältern sammeln.
- Silicagel-Abfälle gesondert entsorgen.
- Gegenstände, die mit minder giftigen Chemikalien kontaminiert wurden so versorgen, dass es beim Entleeren der Abfalleimer für das Reinigungspersonal zu keiner Gesundheitsgefährdung oder Verletzung kommt.
- Sonderabfall ist fachgerecht zu entsorgen.
- Glasabfälle gesondert entsorgen. Nicht in den Normalabfall!
- Weitere Informationen sind in den Sicherheitsdatenblättern zu finden.

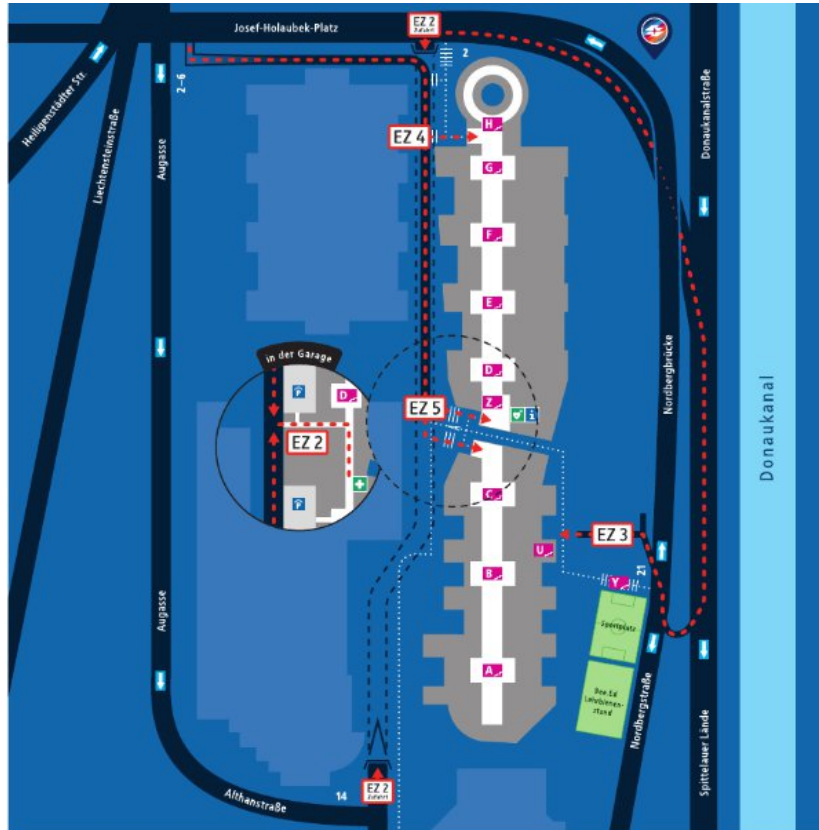
Allgemeine Maßnahmen bei Zwischenfällen im Laborbereich - Grundlagen

- Ruhe bewahren – Hilfe holen – Selbstschutz beachten – Geräte stoppen / Strom abschalten, ev. Raum lüften
 - Bei Verletzungen Erste Hilfe leisten, weitere Hilfe anfordern, Rettung (144) verständigen.
 - Wiederbelebung mit Defibrillator (beim Portier, Raum ZZ 214)
 - Keine Medikamente verabreichen!
-
- Bei Herz/Kreislauf-, Atemstillstand Bewusstlosigkeit siehe nächste Folie.
 - Bei Einatmen/Schlucken bzw. Hautkontakt von Gefahrenstoffen: Vergiftungsinformationszentrale (01/406 43 43)
 - Hautkontamination durch flüssige chemische Substanzen oder Dämpfe, und Brandwunden mindestens 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen.
 - Augendekontamination: mindestens 10 - 15 Minuten mit Augendusche / Augenspülflasche spülen. Achtung - Spülwasser darf nicht in das gesunde Auge gelangen.
 - Unfälle und Beinaheunfälle sind unverzüglich zu melden ([Formulare im Intranet](#)).

Notfallmassnahmen



Einsatzkräfte-Zufahrten



universität
wien

Einsatzkräfte- Zufahrten UZA

Universitätszentrum Althangrund

EZ 2

- Althanstraße 14
oder
- Josef-Holaubek-Platz 2
Zufahrt zu Erste-Hilfe-Raum
über Garage

EZ 3

- Nordbergstraße 21
Zufahrt neben Sportplatz

EZ 4

- Augasse 2-6
Zufahrt zu Rotunde über Rampe

EZ 5

- Augasse 2-6
Zufahrt zu Portier (Haupteingang)
über Rampe und Vorplatz



Einbahnstraßen

Brandschutz

- Alarmpläne und Anweisungen zum Brandschutz sind unbedingt zu befolgen.
- Informieren Sie sich über den Standort des Feuerlöschers und über den Umgang mit diesem.
- Halten Sie Verkehrswege, Notausgänge, Flucht- und Rettungswege stets frei.
- Finden Sie sich im Gefahrfall am gekennzeichneten Sammelplatz ein.
- Wenn Sie selbst einen Brand entdecken, geben Sie unter 122 an:
 - Wer ruft an!
 - Was ist passiert?
 - Wieviele sind betroffen/verletzt?
 - Wo ist es passiert?
 - Warten Sie auf Rückfragen!
- Bewahren Sie Ruhe!
- Verlassen Sie rasch auf den dafür gekennzeichneten Fluchtwegen das Gebäude (Aufzüge nicht benutzen!)
- An den Sammelplätzen auf Anweisungen warten.

Allgemeine sicherheitsrelevante Informationen (Intranet)

- [Ergonomie](#) und [Büroarbeitsplatz](#) (auch Infos zu Erste Hilfe und Brandschutz)
- [Erkrankung / Dienstunfall](#) während einer Dienstreise
- Aufstiegshilfen ([Leitern und Tritte](#))
- [Betriebliche Gesundheitsförderung](#): z.B. [Untersuchungen bei Labortätigkeit](#)

Selbstständig informieren über Standort (und Umgang) von:

- (Not-)Ausgänge, Fluchtwege
- Sammelplätze
- Erste-Hilfe-Kästen
- Feuerlöscher / Löschdecken
- Defibrillator
- Augenduschen

Notfall-Informationen finden sich an den Wänden in allen Gängen des UZA II (Verhalten im Alamierungs- und Brandfall, Erste Hilfefall, Zufahrten für Einsatzkräftefahrzeuge, Fluchtweg-Orientierungsplan).

Notfallnummern

Allgemeine Notfallstellen	Notrufnummer
Rettung	144
Feuerwehr	122
Polizei	133
Vergiftungsinformationszentrale	01/406 43 43

Notfallnummern

Uni-interne Notfallstellen	Notrufnummer
Portier	+43-1-4277-14966
Sicherheitsteam Uni Wien	+43-1-4277-777
Haustechnik (Mo-Fr 7-18 Uhr, sonst Portier)	+43-1-4277-5999
Sicherheitsfachkraft	+43 676 32 55 300

Kontakte am Department

Funktion	Person	Telefonklappe
Ersthelferin	Ilka Wünsche	54325
Sicherheitsvertrauensperson	Franz Biedermann	53451
Evakuierungskraft	Franz Biedermann	
Brandschutzwart	Peter Nagl	53365
Strahlenschutzbeauftragte	Dieter Mader	53305
	Peter Nagl	
Giftbezugsbevollmächtigter	Toni Schulz	53482
Fachkundige für Leitern	Marianne Schwarzingen	53426

Weitere Informationen

Diese Präsentation ersetzt nicht die Lektüre der Regeln und Verordnungen der Universität Wien oder der speziellen Laborordnungen der jeweiligen DfL-Labors.

Regeln und Verordnungen der Universität Wien:

- [Hausordnung](#)
- Brandschutzordnung ([PDF](#))
- Allgemeine Labor- und Werkstättenordnung ([PDF](#))

Weitere Sicherheitsinformationen:

- Sicher Arbeiten ([Intranet](#))
- [Sicher studieren](#)
- [Notfall-SMS](#): schnelle Benachrichtigung in Krisensituationen

Ende

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung müssen schriftlich festgehalten werden und sind von den Unterwiesenen durch **Unterschrift zu bestätigen**.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Franz Biedermann